

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Friedhofes in Wolfhagen, Stadtteil Viesebeck

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes in Wolfhagen, ST Viesebeck und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren sind mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig, die übrigen Gebühren mit der Erteilung der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofspflegegebühr ist jährlich fällig.
- (2) Die Gebührenabrechnungen werden von der Friedhofsverwaltung ausgefertigt oder der von ihr damit beauftragten Person.
- (3) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen, erlassen oder stunden.

## § 4 Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Für den Erwerb an Grabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsvorschriften sind pro Grabstelle bei einer 40jährigen Nutzung nachstehende Gebühren zu entrichten:  
für Kinder bis zu 5 Jahren .....50,- €  
für Personen über 5 Jahren .....170,-€
- (2) Wird durch die Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsvorschriften das 40jährige Nutzungsrecht überschritten, so ist für die gesamte Grabstätte pro Jahr der Überschreitung 1/40 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu berechnen.
- (3) Für den Erwerb an Grabstätten für Erdbestattungen als Rasengräber sind pro Grab bei einer 40jährigen Nutzung nachstehende Gebühren zu entrichten:.....170,- €
- (4) Wird durch die Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte als Rasengrab das 40jährige Nutzungsrecht überschritten, so ist für die gesamte Grabstätte pro Jahr der Überschreitung 1/40 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu berechnen.
- (5) Für den Erwerb an Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind pro Grabstelle bei einer 40jährigen Nutzung nachstehende Gebühren zu entrichten: .....130,- €
- (6) Wird durch die Beisetzung in einer mehrstelligen Urnengrabstätte das 40jährige Nutzungsrecht überschritten, so ist für die gesamte Grabstätte pro Jahr der Überschreitung 1/40 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu berechnen.

## § 5 Gebühren für die Bestattung

Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle.....60,- €  
Reinigungs- und Heizkosten werden gesondert abgerechnet.

Aushub und Schließung eines Grabes für Erdbestattungen.....410,- €

Aushub und Schließung eines Grabes für Urnenbestattungen.....150,- €  
Das Einsenken des Sarges geschieht in Nachbarschaftshilfe nach freier Vereinbarung.

**§ 6 Gebühren für das Errichten von Grabzeichen**

(1) Einzelgrabstelle  
liegende und stehende  
Grabzeichen.....25,- €

Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren ist die Hälfte dieser Gebühr zu entrichten.

(2) mehrstellige Grabstellen  
liegende und stehende  
Grabzeichen.....25,- €

**§ 7 Friedhofspflegegebühr**

Für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Anlagen ist je Grab eine jährliche Gebühr von 10,- € zu entrichten.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.10.2006 außer Kraft.

Viesebeck, den \_\_\_\_\_

Die Friedhofsverwaltung:

Siegel der Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

Siegel der Kommune

\_\_\_\_\_  
(stellvertretender Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied)